

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 17/0384</b>
<b>41 - Jugendamt</b>			<b>Datum: 14.09.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	Diedrichs, Susanne	<b>Tel.:-118</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.09.2017	Entscheidung

**Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt (Richtlinie 2016) hier; Änderung der Landesrichtlinie Jugendferienwerk**

**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt (Richtlinie 2016) in der Fassung der Anlage 2 zu Vorlage Nr. B 17/0384 mit Wirkung zum 01.06.2017. Der Text der Anlage 2 wird in die gültige Richtlinie 2016 unter Ziff. 2.2.2 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie eingefügt. Die Verwaltung wird ermächtigt, während der Laufzeit der Richtlinie redaktionelle Anpassungen des Textes vorzunehmen, die durch eine Neufassung von Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein begründet werden.

**Sachverhalt**

Die Jugendförderung ist nach Übernahme der Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Jahre 2007 umfassend neu geregelt worden. Die Richtlinie fasst alle Arten der Jugendförderung zusammen, die von der Stadt aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen geleistet werden. Dazu gehört auch die Förderung durch das Land, die von der Stadt auf der örtlichen Ebene verwaltungsmäßig nach Maßgabe der jeweils gültigen Landesrichtlinien abgewickelt wird. Die Stadt prüft die Antragsvoraussetzungen, zahlt die Landesmittel entsprechend aus und rechnet mit dem Land ab. Durch die Neufassung der Landesrichtlinie für das Jugendferienwerk Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.06.2017 wird eine punktuelle Ergänzung der Stadtrichtlinie erforderlich.

Die Landesrichtlinie für das Jugendferienwerk Schleswig-Holstein regelt die Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen. Das sind folgende Maßnahmen:

1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien (*Die Kinder machen Urlaub in einer Gruppe.*)
2. Individuelle Familienurlaube für finanziell leistungsschwache Familien (*Eltern und Kinder machen gemeinsam einen Familienurlaub.*)

Die Förderungsvoraussetzungen sind im Einzelnen in der Landesrichtlinie festgelegt.

Die Stadtrichtlinie 2016 regelt dazu ergänzend das örtliche Antragsverfahren in Ziff. 2.2 (Jugendferienwerk Schleswig-Holstein). Dies umfasst z.Zt. nur die Maßnahme nach Ziff. 1 (Kinderurlaub in der Gruppe). Die Maßnahme nach Ziff. 2 (Familienurlaube) wurde 2011 aus der Stadtrichtlinie entfernt, nachdem das Land diese Art der Förderung eingestellt hatte. Mit der Neufassung der Landesrichtlinie ab 01.06.2017 hat das Land die Förderung von Familienurlaube wieder eingeführt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Stadtrichtlinie 2008 enthielt in Ziff. 2.2.2 angelehnt an die Landesrichtlinie 2006 auch eine Regelung für Familienurlaube. Der Text aus der Stadtrichtlinie 2008 kann in die z. Zt. gültige Stadtrichtlinie 2016 wieder eingefügt werden, damit die Landesförderung aktuell und vollständig in der Stadtrichtlinie dargestellt ist. Die Förderregelungen sind weitgehend unverändert geblieben. Gegenüber der Textfassung 2008 sind nur punktuelle Änderungen erforderlich.

Die Landesförderung ist für die Stadt kostenneutral.

Um den Zusammenhang deutlich zu machen, ist die z.Zt. gültige Stadtrichtlinie 2016 mit ihrem Gesamttext in Anlage 1 ausgedruckt. Der wieder einzufügende Text ist in der **Anlage 2** zu Vorlage Nr. B 17/0384 enthalten. Daraus folgt gleichzeitig eine entsprechende redaktionelle Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses.

Die Laufzeit der Stadtrichtlinie 2016 bis zum 31.12.2020 bleibt unberührt.